

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG  
an die Abgeordneten verteilt**

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde,

zum Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über den Antrag 62/A der Abgeordneten Heidrun Silhavy, Ridi Steibl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden (20 d.B.)

### Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Antrag 62/A der Abgeordneten Heidrun Silhavy, Ridi Steibl, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden (20 d.B.) wird wie folgt geändert:

#### 1. Artikel 1 lautet wie folgt:

##### „Artikel 1

Das Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 3/2006 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie sich

1. nach den Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 oder
2. nach § 3 Asylgesetz (AsylG 2005) als Asylberechtigte oder
3. nach § 8 Asylgesetz (AsylG 2005) als subsidiär Schutzberechtigte, wobei der Erhalt von Leistungen aus der Grundversorgung anzurechnen ist, oder
4. nach § 13 Asylgesetz (AsylG 2005), unter der Voraussetzung, Einkünfte aus rechtmäßiger Erwerbstätigkeit erzielen oder Bezüge aus der gesetzlichen Krankenversicherung im Bundesgebiet und keine Leistungen aus der Grundversorgung für Asylwerber beziehen,

rechtmäßig im Bundesgebiet aufzuhalten.“

**2. § 3 Abs. 2 lautet:**

„(2) Für Kinder, die österreichische Staatsbürger sind, besteht jedenfalls Anspruch auf Familienbeihilfe.“

**3. § 3 Abs. 3 entfällt.**

**4. § 55 wird folgender Abs. 3 angefügt:**

„(3) §3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2006 tritt mit 1.1.2006 in Kraft“

**2. Artikel 2 lautet wie folgt:**

**„Artikel 2**

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 97/2006 wird wie folgt geändert:

**1. *Dem § 49 wird folgender Abs. 11 angefügt:***

„(11) § 2 Abs. 1 Z.5 tritt mit 1.1.2006 außer Kraft.“

**Begründung:**

Die gegenständlichen Bestimmungen (§ 3 Familienlastenausgleichsgesetz und § 2 Kinderbetreuungsgeldgesetz) wurden im Rahmen des sogenannten Fremdenrechtspaket mit 1.1.2006 einer Novellierung unterzogen. Der Anspruch auf beide Leistungen wurde dabei für Personen nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft sklavisch an eine bestimmte Form des rechtmäßigen Aufenthaltes für Kind und Bezugsberechtigten geknüpft (Es muss eine rechtmäßige Niederlassung im Sinne §§ 8,9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, NAG 2005 vorliegen.).

Den Materialien des Fremdenrechtspakets ist zu entnehmen, dass das Motiv des Gesetzgebers die „**Erhöhung der sozialen Treffsicherheit**“ war. Die Praxiserfahrungen der ersten Monate zeigen, dass genau das nicht eingetreten ist. Es sind Systemlücken aufgetreten die jede für sich eine Diskriminierung ausländischer Familien, in einigen Fällen auch von österreichische Kindern, bewirken.

Ungleiche Startbedingungen von Kindern rechtmäßig in Österreich lebender, ausländischer StaatsbürgerInnen können weder aus rechtlichen Überlegungen, noch

aus gesellschafts- und integrationspolitischen Gründen hingenommen werden. Die vorgeschlagene Neufassung deckt bisher nicht erfasste Personengruppen ab und sieht (sofortige) Ansprüche auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld im Unterschied zu bisher vor.

Es sind dies insbesondere:

- in Österreich geborene Kinder von rechtmäßig im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz aufhältigem Elternteil. Die Rückwirkende Auszahlung der Leistung nach Erhalt der NAG – Karte ist ein Fortschritt. Es besteht jedoch weiterhin kein Recht auf Auszahlung der Leistungen für die Dauer des Verfahrens zum Erhalt der NAG - Karte
- Kinder von Personen, denen in Österreich ein verlängerbares Aufenthaltsrecht zukommt, weil ihnen im Heimatland Folter oder unmenschliche Behandlung droht (Subsidiär Schutzberechtigte gem. § 8 AsylG 2005). Diese sind nur dann bezugsberechtigt, wenn sie erwerbstätig sind. Im Sinne einer Gleichbehandlung von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sollte aber das Erfordernis der Beschäftigung entfallen.
- Kinder von AsylwerberInnen, die einer im Sinne des AusIBG erlaubten Beschäftigung nachgehen und keine Leistungen aus der Grundversorgung für AsylwerberInnen beziehen.
- Bei Pflege und Adoptivkinder ist es durch die bisherige Regelung zu unbilligen Härten gekommen. Pflegeeltern müssen vielfach monatelang auf eine Niederlassungsbewilligung für ihre Pflegekinder warten. Während dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld. Österreichische Adoptiveltern müssen bei Auslandsadoptionen ebenso monatelange Verfahren zur Erteilung von Niederlassungsbewilligungen für ihre Adoptivkinder abwarten, ehe Familienbeihilfe und Kindergeld ausbezahlt werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen stellen sicher, dass für Kinder, die österreichische Staatsbürger sind, jedenfalls Ansprüche auf beide Leistungen unter Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen bestehen. Fälle aus der Praxis haben hier ein Defizit in Bezug auf Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz deutlich gemacht.

Die vorgeschlagene Regelung ist gerecht und bewirkt einen Abbau der zuletzt enorm gestiegenen Bürokratie bei der Administrierung des Familienlastenausgleichs- und Kinderbetreuungsgeldgesetzes.

